

Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 26. September 2019

42/2. Die Menschenrechtssituation in Jemen

Der Menschenrechtsrat

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge,

in dem Bewusstsein der Hauptverantwortung der Staaten für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats (2014 (2011) vom 21. Oktober 2011, 2051 (2012) vom 12. Juni 2012, 2140 (2014) vom 26. Februar 2014, 2216 (2015) vom 14. April 2015 und 2451 (2018) vom 21. Dezember 2018,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats (18/19 vom 29. September 2011, 9/29 vom 23. März 2012, 21/22 vom 27. September 2012, 24/32 vom 27. September 2013, 27/19 vom 25. September 2013, 30/18 vom 2. Oktober 2015 und 33/16 vom 29. September 2016, und insbesondere die Resolutionen 36/21 vom 29. September 2017 und 39/16 vom 28. September 2018,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der politischen Parteien Jemens, den Prozess des politischen Übergangs auf der Grundlage der Initiative des Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus abzuschließen, und betonend, dass die in dem Ergebnisdokument der Konferenz des nationalen Dialogs formulierten Empfehlungen umgesetzt werden müssen und der Entwurf einer neuen Verfassung abgeschlossen werden muss,

sowie unter Begrüßung des Abkommens von Stockholm vom 13. Dezember 2018, betonend, dass es durchgeführt werden muss, und allen Parteien nahelegend, ihr Bekenntnis zu dem von den Vereinten Nationen geführten Prozess aufrechtzuerhalten und mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Jemen in einem alle Seiten einschließenden und politischen Prozess Verbindung zu unterhalten, um den Konflikt zu beenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs seines Sondergesandten und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der positiven Mitwirkung der Regierung Jemens an den Friedensgesprächen,



Kenntnis nehmen von den Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 15. März 2018 und vom 29. August 2019 über Jemen

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

in der Erkenntnis dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und verstärken, bekräftigend, dass alles getan werden soll, um die Beendigung aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts und ihre uneingeschränkte Achtung in bewaffneten Konflikten sicherzustellen,

in der Erkenntnis dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte Schlüsselfaktoren für die Sicherstellung eines fairen und gleichen Rechtssystems und letztlich der Aussöhnung und der Stabilität in dem Land sind,

in ernster Sorge angesichts der anhaltenden Berichte des Amts für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über die bestehende humanitäre Notlage, die vom Generalsekretär geäußerte Sorge teilend, dass die Situation in Jemen eine Krise verheerenden Ausmaßes darstellt, und in der Aufforderung an alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht den raschen, ungehinderten, ungestörten, dauerhaften und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen,

besorgt über die mutmaßlichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen in Jemen, insbesondere die schweren Rechtsverletzungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Angriffe auf humanitäre Helfer, Zivilpersonen und zivile Infrastruktur, einschließlich medizinischer Einrichtungen und Missionen und ihres Personals sowie Schulen, die Behinderung des Zugangs für humanitäre Hilfe, den Einsatz von Einfuhr- und anderen Beschränkungen als militärische Taktik, das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung, die gravierenden Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, insbesondere für Minderheiten, wie beispielsweise Anhänger des Bahá'í-Glaubens, und die Drangsalierung von und Angriffe auf Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, insbesondere Menschenrechtsaktivistinnen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den freien Medien und nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen aufgrund ihres Beitrags zu einer objektiven Bewertung der

unter Begrüßung

diesem Zusammenhang daran, dass Jemen Vertragspart Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Konvention über die Recht

c) mit den jemenitischen Behörden und allen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Feld-